

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. März 1996

### 797. Nutzungsplanung Hausen a. A. (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1644/1995 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Hausen a. A. mit Ausnahme von Art. 2.5.2 der Bau- und Zonenordnung. Entsprechend der Ermächtigung durch die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat am 7. November 1995 folgende Neufassung des nicht genehmigten Art. 2.5.2 der Bau- und Zonenordnung beschlossen:

«Dachaufbauten in Form von Giebellukarnen oder Schlepptgauben sind nur im ersten Dachgeschoss, bei Neubauten ausserhalb der überkommunal schutzwürdigen Ortsbilder aus zwingenden wohngygienschen Gründen ausnahmsweise auch im zweiten Dachgeschoss, gestattet. Sie haben sich in Form, Grösse, Anordnung und Material gut dem Dach sowie dem Gebäude anzupassen und gegen die Abgrenzung der Dachfläche allseitig einen Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. In der Kernzone Weiler und in der Kernzone II darf, soweit es sich um ein überkommunal schutzwürdiges Ortsbild handelt, die Gesamtbreite der Dachaufbauten höchstens einen Fünftel der betreffenden Fassadenlänge betragen.»

Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Januar 1996 keine Rekurse eingegangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hausen a. A. vom 7. November 1996 revidierte Art. 2.5.2 der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a. A., 8915 Hausen a. A., das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi